

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 69 (1986)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

69. Jahrgang
Nr. 9 September 1986

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.-
Ausland: Fr. 20.-
Probeabonnement 3 Monate gratis

Gedanken zur Revision der FVS-Statuten:

Wiedereinführung der «Einzelmitgliedschaft»?

Die Statuten eines Vereins sind eine wichtige Sache. Sie geben Aufschluss über den Zweck, die Mittel und die Organisation der Vereinigung; sie regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen (soweit sie nicht in verbindlicher Weise gesetzlich festgelegt sind), und schliesslich soll aus den Statuten auch ersichtlich sein, welche Funktionäre den Verein nach aussen vertreten.

Statuten (zu deutsch: Satzungen) sind ihrer Natur nach auf *Dauer* angelegt, jedoch keineswegs unveränderlich. Sie können und sollen von Zeit zu Zeit veränderten Verhältnissen angepasst werden. Solche Änderungen sollten jedoch massvoll und mit dem erforderlichen «Augenmass» vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit Änderungsvorschlägen sollte stets geprüft werden, *aus welchen Gründen* die betreffende Bestimmung seinerzeit gerade so und nicht anders verfasst wurde. Stellen wir uns beispielsweise die Frage, weshalb die in den 1964er Statuten noch erwähnte «Einzelmitgliedschaft» bei der Generalrevision von 1978 gestrichen wurde. *Art. 5* der 1964er Statuten lautete wie folgt: «Die Mitglieder sind entweder an Ortsgruppen angeschlossen oder *Einzelmitglieder*.» Andererseits bestimmte *Art. 18* mit Bezug auf die Delegiertenversammlung: «Stimmbe-rechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen.» Daraus ergibt sich mit zwingender Logik, dass den sogenannten Einzelmitgliedern *kein*



Aus dem Inhalt

Wiedereinführung der «Einzelmitgliedschaft»?	65
Die Paradoxie vom Unwissenden	67
Spots-News-Aktuelles	68
Gottes Völkermordbefehle	69
FVS und internationale Kontakte	71